



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

## Hinweise zur Sachkundeprüfung nach § 11 ChemVerbotsV

### 1. Allgemeines

Die Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) sieht vor, dass vor Inverkehrbringen von bestimmten gefährlichen Stoffen und Gemischen eine Erlaubnis beantragt bzw. eine Anzeige bei der zuständigen Behörde eingereicht wird. In Baden-Württemberg ist für die Bearbeitung von Erlaubnissen und die Entgegennahme von Anzeigen das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.

Eine Voraussetzung, um eine entsprechende Erlaubnis erteilt zu bekommen oder eine vollständige Anzeige einzureichen ist, dass eine Sachkundeprüfung abgelegt wurde oder eine entsprechend gleichwertige Ausbildung (z. B. zum Apotheker) absolviert wurde.

### 2. Sachkundeprüfung

Die Sachkundeprüfung kann in Baden-Württemberg an folgenden Standorten des Regierungspräsidiums Tübingen abgelegt werden: Tübingen, Stuttgart-Vaihingen, Karlsruhe und Freiburg.

In Ausnahmefällen ist es nach Absprache auch möglich, die Prüfung innerhalb Baden-Württembergs bei Ihnen vor Ort abzunehmen. Pro Termin können maximal 25 Prüflinge teilnehmen.

Anfragen zu Prüfungsterminen richten Sie bitte per E-Mail an [Marktueberwachung@rpt.bwl.de](mailto:Marktueberwachung@rpt.bwl.de)

Die Prüfungsdurchführung erfolgt entsprechend der „Bekanntmachung zum Sachkundenachweis des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit“.

Eine Sammlung von möglichen Prüfungsfragen finden Sie im Gemeinsamen Fragenkatalog der Länder (GFK), zusammengestellt von der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC).

Die gebündelten Informationen finden Sie unter der Rubrik „Thema Chemikalien-Verbotsverordnung“ auf der Seite der BLAC: <https://www.blac.de/Publikationen.html>

Für die Prüfung werden - abhängig von der Art der Prüfung und vom Aufwand - Kosten erhoben. Die Gebühren richten sich nach den §§ 1, 3, 4, 5, 7 und 16 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14.04.2004 i.V.m. Nr. 5.1 des Gebührenverzeichnisses des Umweltministeriums. Sie betragen jeweils:

Umfassende Sachkundeprüfung: 180 €

Eingeschränkte Sachkundeprüfung: 140 €.

### **Zur Prüfung ist ein gültiger Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.**

Als Hilfsmittel werden im Allgemeinen unbeschriebene Rechtstexte zugelassen. In Einzelfällen, beispielsweise bei größeren Gruppen oder Prüfungen zu Einzelstoffen behalten wir uns vor, nur von uns zur Verfügung gestellte Rechtstexte zuzulassen.

Andere Hilfsmittel sind nicht zulässig.

Bei nicht bestandener Prüfung kann diese beliebig oft wiederholt werden. Die Prüfungsgebühr ist nochmals in vollem Umfang zu entrichten.

### 3. Sonstiges

Das Regierungspräsidium Tübingen bietet keine Vorbereitungslehrgänge an. Die Prüfungsvorbereitung erfolgt in eigener Verantwortung. Gegebenenfalls können Sie sich an einschlägige Lehrgangsträger wenden.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutz/erklarungen-der-regierungspraesidien-b-w/>

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.